



An den Grossen Rat

18.5058.02

ED/P185058

Basel, 30. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 29. Mai 2018

Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Aufhebung der sogenannten „ewigen Probezeit“ bei Lehrpersonen 2.0» – Stellungnahme

GR-Beschluss Nr. 18/15/12.4G vom 11. April 2018

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. April 2018 die nachstehende Motion Kerstin Wenk und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Lehrpersonen sind die einzige Berufsgruppe im Kanton Basel-Stadt, welche vier Jahre befristet angestellt werden können.

Das Erziehungsdepartement hat im Ratschlag Nr. 14.0386.01 selber vorgeschlagen, dass dieser Missstand geändert werden soll. Ziel soll sein, dass der Kanton Basel-Stadt im Hinblick auf den aktuellen, sich weiter verschärfenden Lehrpersonenmangel ein attraktiver Arbeitgeber bleiben soll.

Der Grosse Rat Basel-Stadt beschloss dazu am 20. Oktober 2014 folgende Gesetzesanpassung:

„§95 Unbefristete Anstellung

Die Anstellung erfolgt unbefristet; davon ausgenommen sind Anstellungen nach § 96.

Unbefristete Anstellungen sind auszuschreiben.

Unbefristete Anstellungen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende der Woche gekündigt werden.

Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.“

Das Erziehungsdepartement schreibt im Ratschlag, dass diese neuen Bestimmungen noch nicht wirksam werden sollen. Dies wegen der Garantie des Arbeitsplatzes bei der Überführung der Lehrpersonen auf Grund der Schulharmonisierung. Die Einführung ist voraussichtlich auf das Schuljahr 20/21 geplant.

Die Schulharmonisierung ist auf Ebene Volksschule abgeschlossen. Es spricht also nichts gegen eine schnellere Umsetzung dieser Bestimmungen.

Die Motionär/Innen fordern den Regierungsrat auf, innert einem Jahr diese Anpassung des Schulgesetzes umzusetzen.

Kerstin Wenk, Beatrice Messerli, Katja Christ, Sasha Mazzotti, Beatriz Greuter, Toya Krummenacher, Eduard Rutschmann, Felix Wehrli, Franziska Roth

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die vom Grossen Rat am 20. Oktober 2014 beschlossene Änderung des § 95 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) innert eines Jahres umzusetzen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme beantragt. Diese Massnahme, hier vorliegend die Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung des Schulgesetzes, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, der diese Massnahme dann gemäss § 42 Abs. 1bis GO erlässt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist zur Umsetzung der geforderten Massnahme kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2014¹ hat der Grosse Rat die §§ 95, 96 und 97 des Schulgesetzes geändert und beschlossen, dass die Lehrpersonen künftig ausschliesslich unbefristet angestellt werden. Die Probezeit beträgt sechs Monate, die auf zwölf Monate verlängert werden kann. Danach gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist wie bei den anderen Kantonsangestellten. Befristet können nur noch Stellvertretungen und Aushilfen angestellt werden. Im Hinblick auf die mit der Schulharmonisierung garantierten Arbeitsplätze der Lehrpersonen hat der Grosse Rat nicht über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen entschieden, sondern dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, sie auf den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt wirksam werden zu lassen.

3. Inkraftsetzung durch den Regierungsrat

3.1 Anliegen der Motion

In der Motion wird argumentiert, dass die Schulharmonisierung auf Ebene der Volksschulen abgeschlossen sei, weshalb nichts gegen eine umgehende Umsetzung dieser Bestimmungen spreche. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die neuen Bestimmungen innert eines Jahres, das bedeutet auf Beginn des Schuljahrs 2019/2020, wirksam werden zu lassen.

3.2 Inkraftsetzung bei den weiterführenden Schulen

Der Referent des Regierungsrates hat in den Ratsdebatten vom 7. Februar 2018 und 11. April 2018 ausgeführt, dass der Regierungsrat die neuen Bestimmungen integral per Beginn des Schuljahrs 2020/2021 in Kraft setzen will.

Eine Inkraftsetzung der §§ 95, 96 und 97 des Schulgesetzes innerhalb eines Jahres für die weiterführenden Schulen, insbesondere für die Gymnasien, ist abzulehnen, da die personellen Umstellungsprozesse aufgrund der Verkürzung des Gymnasiums noch nicht vollumfänglich abgeschlossen sind.

Die Gymnasien und die Fachmaturitätsschule haben in der Übergangszeit vom fünf- zum vierjährigen Gymnasium einen Anstellungspool gebildet mit dem Ziel, den unbefristet angestellten Lehrpersonen maximale Anstellungssicherheit zu garantieren. Wie bereits bezüglich der ersten Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Aufhebung der sogenannten «ewigen Probezeit» bei Lehrpersonen (17.5432) vom Regierungsrat dargelegt, ist im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021 eine signifikant grössere Planungssicherheit an den Gymnasien zu erwarten, da dazumal bereits der dritte Jahrgang ins neue vierjährige Gymnasium übertreten wird.

Aktuell wären 66 Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Fachmaturitätsschule in einem befristeten Anstellungsverhältnis betroffen. Für diese Lehrpersonen würde die Einführung der unbefristeten Anstellung auf Beginn des Schuljahrs 2019/2020 bedeuten, dass die Schulleitungen entweder diese Lehrpersonen in unbefristete Anstellungsverhältnisse überführen oder die befristeten Anstellungsverhältnisse auf Sommer 2019 auslaufen lassen müssten.

Für die betroffenen Lehrpersonen bestünde damit die Gefahr, dass bei einer Einführung auf Schuljahr 2019/2020 im Zweifelsfall auf eine Fortführung des befristeten Arbeitsverhältnisses verzichtet werden müsste. Es kann hingegen davon ausgegangen werden, dass einige dieser Lehrpersonen bei einer Einführung auf das Schuljahr 2020/2021 berechnete Hoffnungen auf eine unbefristete Anstellung hegen könnten.

¹ Geschäftsnr. 14.0386 http://www.grosserrat.bs.ch/de/geschaefte-dokumente/datenbank?such_kategorie=1&content_detail=200106432

Für den Bereich der weiterführenden Schulen hält der Regierungsrat deshalb an einer Einführung auf Schuljahr 2020/2021 fest.

3.3 Inkraftsetzung bei den Volksschulen

Während der Regierungsrat bisher eine koordinierte Inkraftsetzung der §§ 95, 96 und 97 des Schulgesetzes für alle Schulen beabsichtigt hat, gibt die Motion Anlass dazu, diese Haltung insofern anzupassen, als dass die Inkraftsetzung für die Schulen der Volksschule auf Schuljahr 2019/2020 erfolgen kann. Zu diesem Zeitpunkt sind die personellen Umstellungsprozesse bei den Volksschulen abgeschlossen.

Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 mit Beschluss 18/16/ folgende Inkraftsetzung beschlossen:

://: Die Änderungen der §§ 95, 96 und 97 des Schulgesetzes treten für die Volksschulen per Schuljahr 2019/2020 am 12. August 2019 und für die weiterführenden Schulen per Schuljahr 2020/2021 am 10. August 2020 in Kraft.

Damit ist den Forderungen der Motion bezüglich der Anstellungsvoraussetzungen an den Volksschulen entsprochen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Aufhebung der sogenannten „ewigen Probezeit“ bei Lehrpersonen 2.0» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin